

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 17	FREITAG, DEN 20. MAI	2011
Tag	Inhalt	Seite
26.4.2011	Zweite Verordnung zur Änderung der Schul-Datenschutzverordnung 223-1-10	199
3.5.2011	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Bebauungsplan Billstedt 103	203
10.5.2011	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik 7847-28-1	204

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Zweite Verordnung zur Änderung der Schul-Datenschutzverordnung Vom 26. April 2011

Auf Grund von § 31 Absatz 4 Sätze 7 und 8, § 32 Absatz 3 Satz 3, § 98 Absatz 3 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 4 Satz 1 und § 101 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 21. September 2010 (HmbGVBl. S. 551), in Verbindung mit § 1 Nummern 10, 11 und 19 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 20. April 2010 (HmbGVBl. S. 324) wird verordnet:

§ 1

Änderung der Schul-Datenschutzverordnung

Die Schul-Datenschutzverordnung vom 20. Juni 2006 (HmbGVBl. S. 349), zuletzt geändert am 17. Februar 2009 (HmbGVBl. S. 29, 35), wird wie folgt geändert:

1. Hinter der Präambel wird folgende Inhaltsübersicht eingefügt:

„Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Art und Umfang der Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 2 Einsichtnahme, Auskunft
- § 3 Sicherung personenbezogener Daten in der Schule
- § 4 Aufbewahrungsbestimmungen
- § 5 Mitteilungspflichten der Träger von Schulen in freier Trägerschaft
- § 6 Schulstatistik

Teil 2

Besonderheiten des automatisierten Zentralen Schülerregisters

- § 7 Art und Umfang der personenbezogenen Daten
- § 8 Datenverarbeitung durch die Schulen und die zuständige Behörde
- § 9 Datenübermittlung an andere Behörden oder sonstige öffentliche Stellen
- § 10 Automatisierter Abruf durch andere Behörden

Teil 3

Bestimmungen über die Anlage und Führung von Schülerbögen und anderen Schülerpapieren

- § 11 Anlage einer Akte für jede Schülerin und jeden Schüler (Schülerbogen)
- § 12 Weitergabe des Schülerbogens
- § 13 Daten und Vorgänge im Klassenbuch
- § 14 Schulbesuchsbescheinigungen
- § 15 Schülerausweise

Teil 4

Videüberwachung von Schulräumen und schulischen Freiflächen

- § 16 Art und Umfang der zu erfassenden Daten
- § 17 Zulässigkeit
- § 18 Genehmigungsverfahren
- § 19 Technische Ausgestaltung der Videüberwachung
- § 20 Organisatorische Maßnahmen und Maßnahmen der Datenschutzkontrolle
- § 21 Verarbeitung gespeicherter Daten
- § 22 Aufbewahrungsfristen
- § 23 Benachrichtigungspflicht und Recht auf Auskunft und Einsicht

Teil 5

Schlussbestimmung

- § 24 Inkrafttreten“

2. Hinter § 10 werden folgende neue Teile 3 und 4 eingefügt:

„Teil 3

Bestimmungen über die Anlage und Führung von Schülerbögen und anderen Schülerpapieren

§ 11

Anlage einer Akte für jede Schülerin und jeden Schüler (Schülerbogen)

(1) Für die Begründung, Gestaltung und Beendigung des Schulverhältnisses wesentliche Sachverhalte und Entscheidungen sind schriftlich zu dokumentieren und in einer für jede Schülerin und jeden Schüler anzulegenden Akte (Schülerbogen) zu sammeln.

(2) Die Schule, bei der das Kind nach § 42 Absatz 1 HmbSG vorgestellt wird, legt den Schülerbogen an. Soweit bei Zuschulungen von außerhalb Hamburgs Schülerbögen nicht zur Verfügung stehen, legt die aufnehmende Schule den Schülerbogen zum Zeitpunkt der Zuschulung an. Der Schülerbogen besteht aus dem in Absatz 3 genannten Mantelbogen, den in Absatz 4 genannten Schriftstücken und Dokumenten und den in Absatz 5 genannten, einer besonderen Vertraulichkeit unterliegenden Vorgängen.

(3) In den Mantelbogen sind folgende Daten einzutragen beziehungsweise bei Änderung der Verhältnisse zu berichtigen oder zu ergänzen:

1. bei schulpflichtigen und schulpflichtig werdenden Kindern und Jugendlichen, Schülerinnen und Schülern, Teilnehmerinnen und Teilnehmern einer Sprachfördermaßnahme nach § 28a HmbSG, Kindern, die eine Vorschulklasse besuchen, und Kindern, die nach § 42 Absatz 1 HmbSG vorgestellt wurden:
 - a) Familienname, Vornamen, Geburtsname, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Jahr des Zuzuges nach Deutschland, Aussiedlereigenschaft, Anschrift, überwiegend gesprochene Sprache in der Familie, darüber hinaus gesprochene Sprachen in der Familie,
 - b) Name und Anschrift der Stammschule, Zeitpunkt und Aufnahme in die Stammschule, Beginn und Ende der Schulpflicht, besuchte Schulform, besuchte Klassen- oder Jahrgangsstufe, Vermerke zur Schullaufbahn (Versetzungen, Wiederholungen, Rücktritte, Zuschulung von auswärts, Fortzug ins Ausland), Bezug von Schülerfahrgeld;

2. bei Sorgeberechtigten und Erziehungsberechtigten:

- a) bei natürlichen Personen: Familienname, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Anschrift, Telefonverbindung,
- b) bei juristischen Personen: Name der Organisation, Anschrift, Name und Telefonnummer des Ansprechpartners der Organisation.

(4) In den Mantelbogen sind die Durchschriften der der Schülerin oder dem Schüler erteilten Zeugnisse und die für die Begründung, Gestaltung und Beendigung des Schulverhältnisses wesentlichen Dokumente und Schriftwechsel zwischen der Schule und der Schülerin oder dem Schüler beziehungsweise ihren oder seinen Sorgeberechtigten oder Dritten in Bezug auf die Schülerin oder den Schüler zeitlich geordnet einzuheften.

(5) Vorgänge, die einer besonderen Vertraulichkeit unterliegen, sind in einem geschlossenen Umschlag zu sammeln und ebenfalls in den Mantelbogen zu heften. Wird Einsicht in diese Unterlagen genommen, ist dies von der Einsicht nehmenden Person unter Angabe des Namens, des Datums und eines Handzeichens auf dem Umschlag zu vermerken und dieser anschließend wieder zu verschließen. Vorgänge, die einer besonderen Vertraulichkeit unterliegen, sind insbesondere Befundberichte des Schulberatungsdienstes und des schulärztlichen Dienstes oder Gutachten und Befundberichte von Ärzten oder Schulpsychologen, die Ergebnisse von besonderen Tests sowie Mitteilungen der Staatsanwaltschaft und der Gerichte in Strafsachen gegen Jugendliche. Nicht einer besonderen Vertraulichkeit unterliegen jedoch die Feststellungen des Schulberatungsdienstes oder des schulärztlichen Dienstes im Sinne des § 99 Absatz 1 Satz 2 HmbSG und vergleichbare Feststellungen von freipraktizierenden Ärzten, in denen lediglich die Tatsache einer krankheitsbedingten Unmöglichkeit des Schulbesuchs attestiert wird.

§ 12

Weitergabe des Schülerbogens

(1) Wird eine Schülerin oder ein Schüler in eine andere staatliche Schule in der Freien und Hansestadt Hamburg aufgenommen, wird der Schülerbogen einschließlich der Vorgänge, die im Sinne des § 11 Absatz 4 einer besonderen Vertraulichkeit unterliegen, übersandt, sobald die neue Schule die Aufnahme bestätigt.

(2) Eine Ablichtung des Schülerbogens ist auf Anforderung der öffentlichen Schule in Deutschland zuzusenden, die die Schülerin oder den Schüler aufnehmen soll. Das Original des Schülerbogens verbleibt stets in der Freien und Hansestadt Hamburg. Das Recht von Gerichten sowie der Staatsanwaltschaft, Akten zeitlich befristet beizuziehen, bleibt unberührt.

(3) Eine Zusendung einer Ablichtung an private Schulen, sonstige private Ausbildungseinrichtungen oder Schulen im Ausland erfolgt nur mit Einwilligung der Sorgeberechtigten oder der volljährigen Schülerin bzw. des volljährigen Schülers. Dies gilt nicht für beglaubigte Ablichtungen von Zeugnissen und anderen schulisch erworbenen Berechtigungen, die von anerkannten Ersatzschulen in Deutschland angefordert werden.

§ 13

Daten und Vorgänge im Klassenbuch

Das Klassenbuch enthält folgende Daten der Schülerinnen und Schüler:

1. Name,
2. Vorname,
3. Vermerke über entschuldigte und unentschuldigte Versäumnisse und Verspätungen,
4. Übernahme von Klassendiensten und besonderen Aufgaben sowie
5. in beruflichen Schulen relevante Daten der Berufsausbildung.

§ 14

Schulbesuchsbescheinigungen

- (1) Eine Bescheinigung über den Schulbesuch ist nur auf Anforderung der Schülerin oder des Schülers auszustellen.
- (2) Fordern öffentliche Stellen, die für die Gewährung von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch zuständig sind, Schulbesuchsbescheinigungen an, kann die Schule davon ausgehen, dass diese Stellen berechtigt sind, diese Informationen zu erhalten. Die Übermittlung einer Schulbescheinigung an andere öffentliche Stellen nach § 14 HmbDSG bleibt unberührt. Die oder der Betroffene ist über die Übersendung der Schulbesuchsbescheinigung an die in Satz 1 genannten Stellen zu unterrichten. Die Übersendung ist aktenkundig zu machen.

§ 15

Schülerausweise

- (1) Auf Anforderung ist für jede Schülerin und jeden Schüler, unabhängig von ihrem oder seinem Alter, ein Schülerausweis auszugeben.
- (2) In den Schülerausweis hat die Schülerin oder der Schüler Vor- und Nachnamen, ihr oder sein Geburtsdatum und den Namen der Schule einzutragen. Der Schülerausweis ist mit einem Lichtbild zu versehen. Die Schule ergänzt die Daten der Gültigkeitsdauer und versieht den Ausweis mit dem Schulstempel und der Unterschrift der Schulleitung oder einer von ihr beauftragten Person. Die Gültigkeitsdauer ist auf das laufende Schuljahr zu beschränken. Bei einer Abschlussschulung vor Ablauf der Gültigkeit soll der Schülerausweis eingezogen oder entwertet werden.

Teil 4

Videüberwachung von Schulräumen und schulischen Freiflächen

§ 16

Art und Umfang der zu erfassenden Daten

- (1) Die optisch-elektronische Überwachung (Videüberwachung) im Sinne des § 31 Absatz 4 HmbSG bezieht sich auf das Beobachten und das Aufzeichnen von Bildern, ein Abhören oder Aufzeichnen von Tönen ist nicht zulässig.
- (2) Die für die Überwachung eingesetzten optisch-elektronischen Geräte (Videokameras) dürfen nur auf diejenigen Bereiche ausgerichtet werden, die einer Gefährdung nach § 17 Absatz 1 ausgesetzt sind. Es ist darauf zu achten, dass außer Schulräumen und schulischen Freiflächen keine angrenzenden Privatgrundstücke in den Überwachungsbereich einbezogen werden, so bedarf es einer Einwilligung aller Bewohnerinnen und Bewohner. Die Einbeziehung angrenzender öffentlicher Wege und sonstiger öffentlicher Grundstücke ist grundsätzlich nicht zulässig. Nur in den Fällen, in denen es technisch unvermeidlich ist, dürfen solche Flächen in einem auf das unbedingt Notwendige reduzierten Maß von den Videokameras erfasst werden.

- (3) Für die Nutzung von Videokamera-Attrappen gelten die §§ 17, 18 und 20 entsprechend.

§ 17

Zulässigkeit

- (1) Eine konkrete Gefahr im Sinne des § 31 Absatz 4 Satz 1 HmbSG liegt vor, wenn nach der Sachlage im einzelnen Fall eine hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden eintritt. Eine allgemeine Bedrohungslage reicht hierfür nicht aus, sondern es müssen tatsächliche Anhaltspunkte für eine Gefährdung der zu schützenden Rechtsgüter vorliegen. Es muss daher bereits vor Einrichtung einer Videüberwachung zu der Verletzung von Rechtsgütern an dieser Schule gekommen sein.
- (2) Auch bei Vorliegen einer konkreten Gefahr im Sinne des Absatzes 1 ist die Installation von Videokameras nur vorzunehmen, wenn keine anderen geeigneten Maßnahmen zur Vermeidung eines Schadenseintritts ausreichen. Andere geeignete Maßnahmen sind insbesondere pädagogische Konzepte zur Gefahrenabwehr und in Hinblick auf die Gefährdung durch schulfremde Personen Schließsysteme, Zugangskontrollen und Raumnutzungspläne. Die Videüberwachung soll an Schultagen grundsätzlich auf die Zeit von 16 Uhr bis 8 Uhr begrenzt werden.
- (3) Im Rahmen der Verhältnismäßigkeit ist zu prüfen, ob nicht schutzwürdige Interessen von Betroffenen das Interesse an der Gefahrenabwehr überwiegen.

§ 18

Genehmigungsverfahren

- (1) Stellt die Schulleitung einen Antrag nach § 31 Absatz 4 Satz 3 HmbSG auf Installation einer Videokamera, so hat sie oder eine von ihr beauftragte Person die nach § 31 Absatz 4 Satz 4 HmbSG vorgesehene Verfahrensbeschreibung und Risikoanalyse nach einem von der zuständigen Behörde entwickelten Vordruck zu erstellen und zusammen mit dem Antrag der oder dem behördlichen Datenschutzbeauftragten zuzuleiten. Die Schulkonferenz ist gemäß § 53 Absatz 4 Nummer 1 HmbSG zu beteiligen.
- (2) Eine Entscheidung über die Genehmigung ist spätestens drei Monate nach Eingang aller nach § 31 Absatz 4 Satz 4 HmbSG erforderlichen Anlagen zu treffen.

§ 19

Technische Ausgestaltung der Videüberwachung

- (1) Die Videüberwachung erfolgt automatisiert. Eine automatische Identifizierung aufgrund biometrischer Daten ist nicht zulässig.
- (2) Bei dem Betrieb von Videüberwachungsanlagen sind die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 8 Absatz 2 HmbDSG zu gewährleisten. Alle Komponenten der Videüberwachungsanlage sind so anzubringen und aufzubewahren, dass sie nicht durch einfachen Fremdeingriff beschädigt oder manipuliert werden können. Die Standorte der Videokameras sowie die zu überwachenden Bereiche sind schriftlich zu dokumentieren.
- (3) Für die Datenübertragung von den Videokameras zu den aufzeichnenden Komponenten sind sichere Verbindungswege zu wählen. Die Bilddaten sind unverzüglich von der Videokamera an die aufzeichnenden Komponenten zu übermitteln. Eine Archivierung von Bilddaten in der Videokamera ist unzulässig.
- (4) Bilddaten des Videüberwachungssystems werden ausschließlich in einem eigenständigen und mit keinem anderen verbundenen System verarbeitet. Zugang zu diesem

System haben nur die Schulleitung und die von dieser autorisierten Personen. Der Kreis der zugangsberechtigten Personen ist festzulegen und zu dokumentieren. Der Zugang zu dem System ist durch Kennungen und Passwörter entsprechend der Passwortrichtlinie vom 10. Oktober 2007 (Mitteilungen der Verwaltung S. 96) in der jeweils geltenden Fassung zu sichern. Bedienungsvorgänge sind unter Angabe der Gründe zu protokollieren. Die Speichermedien sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen.

§ 20

Organisatorische Maßnahmen und Maßnahmen der Datenschutzkontrolle

(1) Verantwortlich für die Konfiguration und den laufenden Betrieb der Videoüberwachungsanlage und die jährliche Überprüfung ihrer Erforderlichkeit ist die Schulleitung. Die Schulleitung kann Befugnisse, die den laufenden Betrieb betreffen, an eine Person delegieren, die entsprechend geschult ist. Die Delegation ist schriftlich zu dokumentieren. Die oder der behördliche Datenschutzbeauftragte wacht durch Erfüllung der ihr oder ihm nach § 10 a Absatz 5 HmbDSG obliegenden Aufgaben über die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.

(2) Die regelmäßige Überprüfung der Erforderlichkeit der Videoüberwachung im Sinne des § 31 Absatz 4 Satz 5 HmbSG ist zu dokumentieren. Bei der Überprüfung ist zwischen Art und Ausmaß erneuter Vorfälle und den schutzwürdigen Interessen der Betroffenen abzuwägen. Das Ergebnis der Überprüfung ist der zuständigen Behörde zuzuleiten.

(3) Die Kennzeichnung der Videoüberwachung im Sinne des § 31 Absatz 4 Satz 6 HmbSG hat durch deutliche Hinweisschilder, zum Beispiel in Form von Piktogrammen mit Videokamerasymbol, im Zugangsbereich der betroffenen Räume zu erfolgen. Die für die Videoüberwachung verantwortliche Stelle ist zu benennen.

§ 21

Verarbeitung gespeicherter Daten

(1) Die Verarbeitung der mittels Videoüberwachung gespeicherten Daten ist nur zulässig für den Zweck, für den die Daten erhoben wurden. Für andere Zwecke ist die Verarbeitung nur bei Vorliegen einer der in § 13 Absatz 2 HmbDSG genannten Tatbestände zulässig, insbesondere wenn sie zur Verfolgung von Straftaten oder zur Abwehr von Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder zur Abwehr von Gefahren für bedeutende Sach- oder Vermögenswerte erforderlich ist. Anlass für eine Auswertung der gespeicherten Daten besteht, wenn in Schulräumen oder auf schulischen Freiflächen Rechtsgüter verletzt wurden und mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass die gespeicherten Daten der Aufklärung dienen.

(2) Eine Auswertung erfolgt durch die Schulleitung zusammen mit einer von der Schulleitung benannten zweiten Person im Sinne des Vier-Augen-Prinzips. Sie ist auf die nötige Sequenz des Bildmaterials zu begrenzen. Im Falle einer Auswertung ist der Zugriff mit Angaben zu Datum, Anlass und beteiligten Personen zu protokollieren und zu dokumentieren.

§ 22

Aufbewahrungsfristen

(1) Liegen keine Anhaltspunkte für eine Notwendigkeit der Auswertung der gespeicherten Daten vor, so sind diese nach sechs Wochen automatisch zu löschen. Sie sind unverzüglich zu löschen, soweit schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

(2) Daten, die im Sinne des § 21 Absatz 1 ausgewertet wurden, sind zu löschen, wenn binnen einen Monats keine weitere Prüfung erfolgt.

(3) Im Übrigen hat eine Löschung der nach § 21 Absatz 1 ausgewerteten Daten unverzüglich nach einer rechtskräftigen Entscheidung in dem Verfahren, in dem sie benötigt wurden, zu erfolgen.

§ 23

Benachrichtigungspflicht und Recht auf Auskunft und Einsicht

(1) Werden die mittels Videoüberwachung gespeicherten Daten gemäß § 21 ausgewertet und einer bestimmten Person zugeordnet, so ist diese über die Tatsache der Auswertung und gegebenenfalls der weiteren Verarbeitung zu benachrichtigen. Von einer Benachrichtigung kann abgesehen werden, solange das öffentliche Interesse an einer Strafverfolgung das Benachrichtigungsrecht der betroffenen Person erheblich überwiegt. Verlangen Personen, die sich im Überwachungsbereich aufgehalten haben, Auskunft darüber, ob die durch Videoüberwachung von ihnen erhobenen Daten ausgewertet wurden, so ist ihnen vorbehaltlich des Satzes 2 die entsprechende Auskunft zu erteilen.

(2) Wurden die durch Videoüberwachung erhobenen Daten einzelner Personen im Sinne des § 21 Absatz 1 ausgewertet, so haben die Betroffenen das Recht, Einsicht in die ausgewerteten Bilddaten zu nehmen. Ein entsprechender Antrag ist an die Schulleitung zu richten, die dem Betroffenen die Einsicht zu ermöglichen hat. Die Einsicht darf verweigert werden, wenn das öffentliche Interesse an einer Strafverfolgung das Einsichtsrecht der betroffenen Person erheblich überwiegt. Werden durch die Einsichtnahme die Daten anderer Personen offenbart, so sind diese Daten unkenntlich zu machen, wenn dies nicht mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist. Andernfalls ist im Einzelfall abzuwägen, ob das Recht auf Einsichtnahme das Recht auf informationelle Selbstbestimmung anderer Betroffener überwiegt.“

3. Der bisherige Teil 3 wird Teil 5. In der Überschrift wird das Wort „Schlussbestimmungen“ durch das Wort „Schlussbestimmung“ ersetzt.

4. Der bisherige § 11 wird § 24.

§ 2

Übergangsbestimmung

Anlagen der Videoüberwachung, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung im Betrieb stehen, dürfen bis zu sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung weiterbetrieben werden, soweit nicht eine Genehmigung nach § 18 der geänderten Verordnung eingeholt wurde.

Hamburg, den 26. April 2011.

Die Behörde für Schule und Berufsbildung

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über den Bebauungsplan Billstedt 103**

Vom 3. Mai 2011

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 12. April 2011 (BGBl. I S. 619, 633), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 sowie § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 370), § 4 des Hamburgischen Klimaschutzgesetzes vom 25. Juni 1997 (HmbGVBl. S. 261), zuletzt geändert am 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 404, 414), sowie § 1 und § 4 Nummer 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 370), wird verordnet:

§ 1

§ 2 Nummer 3 der Verordnung über den Bebauungsplan Billstedt 103 vom 18. September 2007 (HmbGVBl. S. 299) erhält folgende Fassung:

„3. Für die Beheizung und die Wasserversorgung gilt:

- 3.1 Neu zu errichtende Gebäude sind für Beheizung und Warmwasserversorgung an ein Wärmenetz anzuschließen und über dieses zu versorgen. Die Wärme muss überwiegend aus erneuerbaren Energien, Abwärme oder Kraft-Wärme-Kopplung erzeugt werden.
- 3.2 Vom Anschluss- und Benutzungszwang nach Nummer 3.1 wird ausnahmsweise abgesehen, wenn der berechnete Jahres-Heizwärmebedarf der Gebäude nach der Energieeinsparverordnung vom 24. Juli 2007 (BGBl. I S. 1519), geändert am 29. April 2009 (BGBl. I S. 954), den Wert von 15 kWh (m²a) Nutzfläche nicht übersteigt.
- 3.3 Vom Anschluss- und Benutzungsgebot nach Nummer 3.1 kann auf Antrag befreit werden, soweit die Erfüllung der Anforderungen im Einzelfall wegen besonderer Umstände zu einer unbilligen Härte führen würde. Die Befreiung kann zeitlich befristet werden.“

§ 2

Die Begründung der Änderung des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 3

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Die Begründung können auch beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hamburg, den 3. Mai 2011.

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik**

Vom 10. Mai 2011

Auf Grund von § 4 Absatz 2, § 8 Absatz 2 und § 8a Absatz 2 Satz 2 der InVeKoS-Verordnung vom 3. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3194), zuletzt geändert am 15. April 2011 (eBAnz. AT49 V1), § 5 Absatz 3 Nummern 1 und 2 des Direktzahlungen-Vpflichtungengesetzes in der Fassung vom 28. April 2010 (BGBl. I S. 589), geändert am 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934, 1943), sowie § 5 Absatz 4 der Direktzahlungen-Vpflichtungenverordnung vom 4. November 2004 (BGBl. I S. 2778), zuletzt geändert am 15. April 2011 (eBAnz. AT 49 V1), wird verordnet:

Die Verordnung zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik vom 14. November 2006 (HmbGVBl. S. 539), zuletzt geändert am 22. Juni 2010 (HmbGVBl. S. 447), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Begriff der landwirtschaftlichen Parzelle, Mindestgröße

(1) Abweichend von § 4 Absatz 1 der InVeKoS-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung gelten zusammenhängende landwirtschaftliche Flächen und Flächen im Sinne des § 3 Satz 2 der InVeKoS-Verordnung mit unterschiedlichen Nutzungscodes, die zu einer Kulturgruppe gehören und deren Nutzungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1122/2009 der Kommission vom 30. November 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates hinsichtlich der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen, der Modulation und des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems im Rahmen der Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe gemäß der genannten Verordnung und mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 hinsichtlich der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen im Rahmen der Stützungsregelung für den Weinsektor (ABl. EU Nr. L 316 S. 65), zuletzt geändert am 23. Februar 2011 (ABl. EU Nr. L 49 S. 16), innerhalb der Kulturgruppe nicht getrennt angegeben werden müssen, als eine landwirtschaftliche Parzelle.

(2) Abweichend von § 8 Absatz 1 der InVeKoS-Verordnung wird die Mindestgröße einer landwirtschaftlichen Parzelle,

für die ein Antrag gestellt werden kann, auf 0,1 Hektar festgelegt.“

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Landschaftselemente

(1) Weitere Landschaftselemente nach Maßgabe des Artikels 34 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1122/2009 sind:

1. Gräben mit einer Sohlbreite von bis zu 2 m
2. Heiden und Pütten mit einer Größe von höchstens 2000 m².

(2) Für weitere Landschaftselemente nach Absatz 1 gilt das Beseitigungsverbot gemäß § 2 des Direktzahlungen-Vpflichtungengesetzes in der Fassung vom 28. April 2010 (BGBl. I S. 589), geändert am 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934, 1943).“

3. In § 5 Absatz 1 Satz 1 wird die Textstelle „Artikels 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 796/2004“ durch die Textstelle „Artikels 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1120/2009 der Kommission vom 29. Oktober 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Betriebsprämienregelung gemäß Titel III der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe (ABl. EU Nr. L 316 S. 1), zuletzt geändert am 6. April 2011 (ABl. EU Nr. L 93 S. 16),“ ersetzt.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 10. Mai 2011.